

## Verhaltenskodex für Lieferanten

Ethisches Verhalten im Sinne von ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sind wesentliche Bestandteile unseres Unternehmens. Telsonic bezieht bei Geschäftspartnern weltweit Rohstoffe, Waren und Dienstleistungen, um mit innovativen Produkten und Serviceleistungen den langfristigen Erfolg des Unternehmens sowie den seiner Kunden zu sichern. Langfristige und vertrauensvolle Partnerschaften mit unseren Geschäftspartnern sind deshalb wesentlich für uns. Wir erwarten von ihnen ein nachhaltiges, ethisches und gesetzeskonformes Verhalten.

Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner gilt für alle Lieferanten, (Sub-)Unternehmer und andere Dienstleister von Telsonic sowie für deren Mitarbeitende (in diesem Dokument zusammenfassend als «Geschäftspartner» bezeichnet). Von seinen Geschäftspartnern erwartet Telsonic, die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Prinzipien in ihren Unternehmen umzusetzen. Es liegt in ihrer Verantwortung, die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette zu überprüfen.

Die im Verhaltenskodex aufgeführten Grundsätze basieren auf verschiedenen internationalen Konventionen und Standards:

- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN)
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- SA8000 (Standard für sozial verantwortliche Unternehmensführung)
- Richtlinien, die Regeln für die Nutzung und/oder Offenlegung der Nutzung spezifischer Materialien in Produkten vorschreiben, unter anderem der Dodd-Frank Act zu Konfliktmineralien, die POP Konvention, das Montreal-Protokoll, die REACH-, RoHS- und PFAS-Vorgaben etc.

### 1 Geschäftsethik

#### 1.1 Einhaltung von Gesetzesvorschriften

Die Geschäftspartner von Telsonic verpflichten sich, jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die Menschenrechte zu respektieren und insbesondere die Würde des Menschen zu wahren.

#### 1.2 Verbot von Korruption

Telsonic toleriert keine Form von Korruption bei seinen Geschäftspartnern, wie Bestechung oder Gewährung bzw. Annahme unrechtmässiger Vorteile, ungeachtet, ob diese direkt, über Vermittler, an Privatpersonen oder öffentliche Amtsträger erfolgen. Verboten sind insbesondere die Ausrichtung (aktive Bestechung, Vorteilsgewährung) und die Annahme (passive Bestechung, Vorteilsannahme) von Zuwendungen, die den Zweck haben, einen widerrechtlichen Vorteil zu erlangen.

#### 1.3 Fairer Wettbewerb

Telsonic erwartet, dass seine Geschäftspartner die internationalen und nationalen Gesetze zur Wahrung des fairen Wettbewerbs einhalten. Hierzu gehören die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb und die Kartellgesetze. Absprachen mit Konkurrenten über Preise, Verkaufskonditionen, Mengenbeschränkungen, Gebietsaufteilungen oder über Angebote bei öffentlichen Ausschreibungen etc. sind strengstens verboten.

#### 1.4 Geistiges Eigentum

Die Geschäftspartner schützen das geistige Eigentum von Telsonic wie zum Beispiel Patente, Marken, Urheberrechte, Designs, Geschäftsgeheimnisse, Muster, Modelle sowie Know-how und respektieren das geistige Eigentum Dritter. Die Geschäftspartner stellen insbesondere sicher, dass die an Telsonic gelieferten Produkte das geistige Eigentum Dritter nicht verletzen.

#### 1.5 Verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung

Die Geschäftspartner von Telsonic unterstützen Aktivitäten, die eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Massnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden.

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die Herkunft und Bezugsquellen der von ihnen verwendeten Rohstoffe offenzulegen, um die Verwendung von Rohstoffen wie zum Beispiel Konfliktmineralien, die von Embargos oder

## Verhaltenskodex für Lieferanten

sonstigen Einfuhrbeschränkungen betroffen sind, auszuschliessen und diese Rohstoffe in hergestellten Produkten in der Lieferkette zu identifizieren.

### 2 Achtung der Menschenrechte

#### 2.1 Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit

Telsonic duldet keine Zwangs- und Kinderarbeit, weder bei sich noch bei seinen Geschäftspartnern. Deshalb verpflichtet sich Telsonic, Menschenhandel, Zwangs-, Knechts- und Sklavenarbeit in seinen Betrieben sowie innerhalb der Lieferkette zu verhindern.

- Die Geschäftspartner dürfen keine unangemessenen Einschränkungen in Bezug auf die Bewegungsfreiheit der Mitarbeitenden oder das Betreten und Verlassen der betrieblichen Einrichtungen auferlegen.
- Die ausgeführten Arbeiten müssen freiwillig sein und den Mitarbeitenden steht es frei, ihren Arbeitsplatz zu verlassen oder ihr Anstellungsverhältnis innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen.
- Arbeitgeber und deren Vertreter dürfen weder Ausweis oder Aufenthaltsdokumente wie staatlich ausgestellte Identifikationsnachweise, Ausweise oder Arbeitserlaubnisse zurückbehalten noch zerstören, verheimlichen, beschlagnahmen oder den Mitarbeitenden den Zugang dazu verweigern. Wenn das Vorweisen solcher Dokumente gesetzlich vorgeschrieben ist, müssen sie dem Mitarbeitenden unverzüglich wieder ausgehändigt werden. Die Mitarbeitenden müssen die Kontrolle über ihre Originaldokumente behalten.
- Die Mitarbeitenden dürfen nicht dazu verpflichtet werden, Vermittlungsgebühren der Arbeitgeber oder deren Vertreter oder anderweitige Gebühren in Zusammenhang mit ihrer Anstellung (Abgaben, Platzierungs-, Dienstleistungs- oder Aufenthaltsgebühren) zu bezahlen, selbst dann nicht, wenn dies gesetzlich erlaubt ist. Falls sich herausstellen sollte, dass solche Gebühren von den Mitarbeitenden bezahlt wurden, müssen sie den Mitarbeitenden erstattet werden.
- Die Geschäftspartner sind verpflichtet, gleichwertige oder über den oben genannten Erwartungen liegende Richtlinien und Verfahren einzuführen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten. Dies gilt auch für ihre Arbeitsvermittler. Wir verbieten die Anstellung von Personen, die jünger als 15 Jahre alt sind, unabhängig davon, welche Funktion sie einnehmen. Mitarbeitende, die jünger als 18 Jahre sind, dürfen weder gefährliche Arbeiten ausführen noch zu Nacharbeit oder Überzeit verpflichtet werden. Das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung ist nach Massgabe der jeweils geltenden nationalen Regelungen von den Geschäftspartnern einzuhalten. Falls keine nationalen Rechtsvorschriften existieren, gelangen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Anwendung.

#### 2.2 Verbot jeglicher Diskriminierung

Telsonic toleriert keinerlei Diskriminierung und erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie jegliche Art von Diskriminierung wie beispielsweise aufgrund des Geschlechts, Familienstands, der Rasse, Hautfarbe, Herkunft, Religionszugehörigkeit, sexuellen Orientierung, einer Behinderung, der politischen Anschauung oder anderer persönlicher Merkmale in ihrer Organisation untersagen.

#### 2.3 Verbot von Disziplinarstrafen

Telsonic verlangt von seinen Geschäftspartnern, Mitarbeitende in keiner Form physisch oder psychisch zu bestrafen. Das gilt insbesondere dann, wenn Mitarbeitende in gutem Glauben Unternehmenspraktiken melden, die gegen nationale, internationale oder interne Bestimmungen verstossen.

#### 2.4 Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Die Geschäftspartner gewährleisten, dass die Rechte von lokalen Gemeinschaften, Minderheiten und indigenen Völkern gewahrt werden. Die Geschäftspartner unterlassen jegliche Form der Zwangsumsiedlung im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit.

## Verhaltenskodex für Lieferanten

### 3 Arbeitsbedingungen

#### 3.1 Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Eines der Ziele von Telsonic ist ein gesunder und unfallfreier Arbeitsplatz. Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, die Arbeitssicherheits- und Gesundheitsvorschriften an ihren Standorten einzuhalten. Jeder Geschäftspartner hat Richtlinien und Verfahren zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuführen und diese für seine Mitarbeitenden offenzulegen, damit Unfälle und Berufskrankheiten vermieden werden können.

#### 3.2 Existenzsichernde Löhne

Telsonic fordert von seinen Geschäftspartnern, dass sie sich ihrer sozialen Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitenden bewusst sind und dass deren Vergütung und Arbeitszeit fair und angemessen sind. Der Geschäftspartner gewährt seinen Mitarbeitenden die ihnen per Gesetz oder Vertrag zustehenden Sozialleistungen.

#### 3.3 Arbeitszeiten

Telsonic erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass deren Mitarbeitende einen Ausgleich zwischen Arbeit und Freizeit finden können und dass die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur maximalen Arbeitszeit eingehalten wird. Eine Arbeitswoche, einschliesslich Überzeit, darf nicht länger sein als die lokal geltenden Vorschriften zur maximalen Arbeitszeit. Falls keine solchen Vorschriften bestehen, empfiehlt Telsonic eine wöchentliche Arbeitszeit von maximal 60 Stunden, ausser im Notfall oder in aussergewöhnlichen Situationen. Ferner empfiehlt Telsonic, dass die Mitarbeitenden alle sieben Tage Anspruch auf mindestens einen freien Tag haben. Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen geregelten Jahresurlaub.

### 4 Einhaltung von Umweltstandards

#### 4.1 Umweltgesetzgebung

Telsonic erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie sowohl in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten als auch die angebotenen Produkte und Dienstleistungen die geltenden Umweltgesetze einhalten.

#### 4.2 Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen

Telsonic erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie Abfälle und Emissionen im Produktionsprozess reduzieren und belastende Emissionen kontrollieren. Die Geschäftspartner müssen diesbezüglich kontinuierliche Fortschritte nachweisen können. Abfälle werden so weit wie möglich vermieden oder recycelt. Die Geschäftspartner von Telsonic entwickeln Verfahren, welche die Minimierung, den Transport, die Lagerung sowie die gefahrenlose und umweltfreundliche Behandlung und Entsorgung von Abfällen regeln. Die Geschäftspartner verfügen über ein System, das gewährleistet, dass die Wasser- und die Bodenqualität durch ihre Geschäftstätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Emissionen in die Luft, einschliesslich Lärm und Gerüche.

#### 4.3 Vermeiden von gefährlichen Substanzen

Substanzen, deren Vorhandensein oder Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen oder den Recyclingprozess erschweren, sind zu vermeiden. Die Geschäftspartner von Telsonic unterhalten ein Gefahrenstoffmanagement, das den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherstellt.

#### 4.4 Umweltfreundliche Produkte

Bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen und zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft müssen die Geschäftspartner von Telsonic eine effiziente Nutzung der Energie und natürlichen Ressourcen gewährleisten, zum Beispiel Erdgas, Wasser und Rohmaterialien. Vor allem der Verbrauch und die Aufbereitung von Wasser werden überwacht und dokumentiert, um kontinuierliche Verbesserungen bezüglich der Menge sowie der Qualität der verbrauchten natürlichen Ressource zu ermöglichen. Geschäftspartner, die ihren Sitz in einer Region haben, die von Wasserknappheit und/oder Wasserstress betroffen ist, werden aufgerufen, sparsam mit dieser Ressource umzugehen und den bestehenden und zukünftigen Zugang zu

## Verhaltenskodex für Lieferanten

Wasserquellen zu gewährleisten. Ausserdem müssen die Geschäftspartner Möglichkeiten für eine verantwortungsbewusste Wasseraufbereitung und Abwassereinleitungen einrichten. Die Produkte müssen möglichst zur Wiederverwendung oder zum Recycling geeignet sein. An Telsonic gelieferte Produkte müssen die geltenden Gesetze in den Ländern erfüllen, in denen Telsonic-Produkte verkauft werden, im Besonderen Gefahrstoffverordnungen wie RoHS oder REACH. Die gelieferten Produkte dürfen keine regulierten Stoffe und „besonders besorgniserregende Stoffe“ (SVHC) enthalten. Der Geschäftspartner stellt rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen oder vereinbarten Informationen bereit, vor allem die SVHC- und RoHS-Konformitätserklärungen.

### 4.5 Klimaschutzmassnahmen

Telsonic verlangt von seinen Geschäftspartnern, dass sie die Bemühungen um eine Dekarbonisierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette unterstützen. Ein besonderer Fokus sollte auf der Verringerung der THG-Emissionen in der eigenen Geschäftstätigkeit der Geschäftspartner sowie in ihrer Lieferkette liegen. Dies sollte durch kontinuierliche Energieeffizienzprogramme und den Einsatz erneuerbarer Energieträger zur Herstellung der Werkstoffe und Bauteile und zur Bereitstellung der Dienstleistungen erfolgen.

### 4.6 Biodiversität, Landnutzung und Entwaldung

Die Geschäftspartner unternehmen angemessene Anstrengungen, um zu gewährleisten, dass in ihrer Lieferkette kein illegaler Biodiversitätsverlust einschliesslich einer illegalen Entwaldung vorkommt.

## 5 Managementsysteme

Telsonic erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie Managementsysteme unterhalten, um die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Grundsätze zu gewährleisten. Telsonic bevorzugt Geschäftspartner, die ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 und ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 umgesetzt und zertifiziert haben.

## 6 Umsetzung

### 6.1 Überwachung und Nachweispflicht

Der Geschäftspartner hat auf Anfrage alle notwendigen Informationen zu einer Ersteinschätzung korrekt und umfassend im Rahmen einer Selbstbeurteilung mitzuteilen. Er stellt darüber hinaus sonstige Informationen zur Verfügung, welche die Einhaltung des Verhaltenskodex nachweisen. Telsonic hat das Recht, die Umsetzung dieses Verhaltenskodex zu kontrollieren und mit Geschäftspartner-Audits zu überprüfen. Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass die im Verhaltenskodex genannten Grundsätze ebenfalls von seinen Zulieferern umgesetzt werden. Der Geschäftspartner ist für die Einhaltung innerhalb seiner Lieferkette und seines Einflussbereichs verantwortlich. Der Geschäftspartner hat Telsonic unverzüglich über Situationen oder Ereignisse zu unterrichten, die den Grundsätzen des Verhaltenskodex entgegenstehen.

### 6.2 Nichterfüllung

Jeder Verstoss gegen die im Verhaltenskodex genannten Grundsätze und Anforderungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Geschäftspartner dar. Telsonic behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Verhaltenskodex Abhilfemassnahmen zu fordern, die innerhalb einer von Telsonic gesetzten, angemessenen Frist umzusetzen sind. Bei Nichteinhaltung der Frist oder bei schwerem Verstoss gegen die im Verhaltenskodex genannten Grundsätze und Anforderungen hat Telsonic das Recht, die Zusammenarbeit gegebenenfalls fristlos zu beenden.